

Wichtige Information zur Energiepreispauschale (EPP)

Es wurde am 02.12.2022 ein neues Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023 veröffentlicht. Dadurch wurde der § 101 mit der Überschrift „Einmalige Energiepreispauschale“ in das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) aufgenommen.

Die neue Vorschrift ermöglicht eine einmalige EPP in Höhe von 300 Euro, welche den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 einen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben und die am 01.12.2022 ihren Wohnsitz im Inland haben, gewährt wird.

Personen, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, wird die EPP nicht gewährt - die EPP soll jeder Person nur einmal zustehen.

Die Versorgungskasse Oldenburg wird die EPP Ende Januar 2023 mit den Februarbezügen auszahlen.